

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für die A 12 und die A 13 an bestimmten Samstagen im Winter 2019 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2019)

Auf Grund des § 42 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, wird verordnet:

§ 1. Mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und mit Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist das Fahren an allen Samstagen vom 5. Jänner 2019 bis einschließlich 16. März 2019 in der Zeit von 7 bis 15 Uhr auf der A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brenner Autobahn verboten, wenn das Ziel der Fahrt

1. in Italien oder in einem Land, das über Italien erreicht werden soll, oder
2. in Deutschland oder in einem Land, das über Deutschland erreicht werden soll,

liegt.

§ 2. Ausgenommen von dem in § 1 genannten Fahrverbot sind:

1. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Schlacht- oder Stechvieh, von Postsendungen sowie periodischen Druckwerken, der Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, der unaufschiebbaren Belieferung von Tankstellen, gastronomischen Betrieben und Veranstaltungen oder Reparaturen an Kühlanlagen, dem Abschleppdienst, der Pannenhilfe, dem Einsatz in Katastrophenfällen, der medizinischen Versorgung, dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder von Fahrzeugen in seinem Auftrag zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs, dem Straßen- oder Bahnbau, dem Einsatz von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, der Müllabfuhr, der Entsorgung von Abfällen, dem Betrieb von Kläranlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmers zur Aufrechterhaltung des regelmäßigen Linienverkehrs dienen, sowie Fahrten mit Fahrzeugen nach Schaustellerart (§ 2 Abs. 1 Z 42 KFG 1967), Fahrten mit Fahrzeugen der Berufsgruppe der Beleuchter und Beschaller zum und vom Ort der Auftrags Erfüllung, Fahrten gemäß § 42 Abs. 3a StVO, unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen oder Lastkraftwagen mit Anhängern des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich auf Grund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, in Österreich aufhalten oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen;
2. Fahrten, die ausschließlich der Beförderung von Gütern von oder zu Flughäfen (§ 64 Luftfahrtgesetz) oder Militärflugplätzen, die gemäß § 62 Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes für Zwecke der Zivilluftfahrt benützt werden;
3. Fahrten im kombinierten Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen technisch geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger und zurück zum nächsten Verladebahnhof, sofern ein vollständig

ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR-Vertrag) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden; dies gilt im kombinierten Güterverkehr Wasser-Straße sinngemäß.

§ 3. Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

Verordnung des Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der für die A 12 und die A 13 an bestimmten Samstagen im Winter 2019 ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Winterfahrverbotskalender 2019)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2018
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2019

Vorblatt

Problemanalyse

Durch den überdurchschnittlich starken Individualverkehr an den "Schisamstagen" in die Tiroler Schigebiete und durch den starken Schwerverkehr durch Tirol kommt es auf der A 12 und A 13 zu Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs.

Ziel(e)

Steigerung des Verkehrsflusses und Vermeidung von Stau auf der A 12 und der A 13 und dem umliegenden Verkehrsnetz.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Fahrverbot auf der A12 und A13 an allen Samstagen vom 5. Jänner 2019 bis 16. März 2019 für LKW über 7,5 t und LKW mit Anhänger, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land, das über Italien erreicht werden soll bzw. in Deutschland oder in einem Land, das über Deutschland erreicht werden soll, liegt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2018 bei.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden durch die vorliegenden Verordnung nicht berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.4 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 302397712).

Erläuterungen

Unter Beachtung von Verkehrsdaten, diverser vorliegender Untersuchungen und Verkehrsbeobachtungen ist damit zu rechnen, dass insbesondere an Samstagen in den Monaten Jänner, Feber bis Mitte März (das sind im Kalenderjahr 2019 der 5.1., 12.1., 19.1., 26.1., 2.2., 9.2., 16.2., 23.2., 2.3., 9.3. und der 16.3.), eine wesentliche Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, insbesondere im Großraum Kufstein bis Einfahrt Zillertal und im Großraum Innsbruck zu erwarten ist. Die vorausschauende Setzung von Maßnahmen ist daher erforderlich.

Unter Beachtung der allgemeinen Regelung von Fahrverboten für Lastkraftfahrzeuge nach §42 StVO, hier ist das allgemeine Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge an Samstagen von 15 bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 22 Uhr bestimmt, bzw. unter Beachtung des Nachtfahrverbots nach LGBL. Tirol 119/2012 (Nachtfahrverbot an Werktagen von November bis April von 20 bis 5Uhr und Sonn- und Feiertagen von 23 bis 5Uhr), lässt sich die Notwendigkeit der gegenständlichen Einschränkung der Befahrbarkeit der Autobahn auf den Zeitraum von 7 bis 15 Uhr ableiten. Dieser Zeitraum bietet die Möglichkeit, jene Schwerlastfahrzeugen, welche nachts auf Stellplätzen entlang der A12 und A13 abgestellt waren, ungehindert aus den Fahrverbotsbereich abzufahren.

Aufgrund der einerseits beobachteten und zu erwartenden Überlastungen im Großraum Innsbruck und im Tiroler Unterland, andererseits aber auch aufgrund der Erfahrungen im Hinblick auf die Überlastung vorhandener Stellplätze entlang der A12 und A13, ist es jedenfalls von wesentlicher Bedeutung, die Einfahrt auf die A13 bereits an der Grenze zu Italien und die Einfahrt in die A12 bereits an der Grenze zu Deutschland zu unterbinden, um hier Störungen am höchstrangigen Straßennetz zu vermeiden.

Die Ausnahmen decken sich bis auf für diese Verordnung nicht relevante Ausnahmen mit jenen des Fahrverbotskalenders 2018.